

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.06.1984

Geschäftszahl

84/04/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/04/0004 E 5. Juni 1984 RS 3

Stammrechtssatz

Bei der Lösung der Frage, welche Art und Intensität eines Lärmes von der projektierten Betriebsanlage (Gastgewerbebetrieb) zu erwarten ist, ist es ohne Relevanz, ob ein derartiger - gleichartiger - Lärm bei der Befundaufnahme von "Gästen" oder anderen Personen, die das Lokal benützen, bzw. den Fahrzeugen hervorgerufen wird.

Beachte

Vorgeschichte:

81/04/0153 E 18. Februar 1983 VwSlg 10976 A/1983;